

Internationale Adoption

Haager Adoptionsübereinkommen und Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen

Die Schweiz unterstützt die internationalen Bestrebungen für einen besseren Schutz von Adoptivkindern. Seit 1. Januar 2003 sind das „Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ)“ und das „Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ)“ in Kraft.

Das HAÜ

- ist ein umfassendes internationales Abkommen. Gegenwärtig sind über 85 Staaten dem Übereinkommen beigetreten will sicherstellen, dass internationale Adoptionen zum Wohl des Kindes und unter Wahrung seiner Grundrechte stattfinden.
- koordiniert die Verfahren im Herkunfts- und Aufnahmestaat zur Bekämpfung von Missbräuchen wie Erpressung, Kinderraub und Korruption zu bekämpfen. Herkunfts- und Aufnahmestaat teilen sich insbesondere die Abklärungen, ob Kind und künftige Adoptiveltern für die Adoption geeignet sind.
- gewährt die Anerkennung von vertragskonformen Adoptionen in allen Vertragsstaaten.
- legt im Grundsatz fest, dass eine Adoption ins Ausland erst dann in Frage kommt, wenn das Kind in seinem Herkunftsstaat nicht angemessen untergebracht werden kann,

Pflegeverhältnis vor der Adoption

Die Adoption in der Schweiz setzt ein Pflegeverhältnis von 1 Jahr voraus.

Wer ein Kind aus einem der Vertragsstaaten adoptieren will, muss bei der Zentralen Behörde des Wohnsitzkantons ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes einreichen.

Im Kanton Basel-Landschaft ist die Sicherheitsdirektion zuständig für alle Adoptions-Pflegeverhältnisse, also

- Pflegeverhältnisse im Hinblick auf eine Adoption eines Kindes, die unter den Geltungsbereich des HAÜ fallen, unabhängig davon, ob die Adoption im Herkunftsstaat des Kindes oder in der Schweiz erfolgt (internationale Adoption gemäss HAÜ)
- Pflegeverhältnisse, die im Hinblick auf eine Adoption eines Kindes aus einem Nicht-HAÜ-Vertragsstaat erfolgen und somit nicht unter den Geltungsbereich des HAÜ fallen (internationale Adoption ausserhalb des Geltungsbereichs des HAÜ)
- Pflegeverhältnisse, die im Hinblick auf eine rein schweizerische Adoption eines Kindes erfolgen (Binnenadoption)

Für Pflegeverhältnisse, die nicht im Hinblick auf eine Adoption erfolgen, sind im Kanton Basel-Landschaft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zuständig.

Beistandschaften im Zusammenhang mit der Adoption

Wird die im Herkunftsland erfolgte Adoption gemäss HAÜ in der Schweiz anerkannt, so wird dem Kind durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der Adoptiveltern ein Beistand gegeben. Die Beistandschaft wird unmittelbar nach der Einreise errichtet und endet 18 Monate, nachdem die Eltern die Ankunft des Kindes der kantonalen Zentralen Behörde gemeldet haben. Falls die Eltern die Meldung unterlassen haben, beginnt die 18-monatige Frist erst mit der Ernennung des Beistands zu laufen.

Erfolgt die Adoption erst nach der Einreise des Kindes in die Schweiz oder kann die Adoption im Herkunftsland nicht anerkannt werden, so wird dem Kind durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der Pflegeeltern für die Dauer des Adoptions-Pflegeverhältnisses ein Vormund zu ernennen.

Strafbestimmungen

Die Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption ohne Bewilligung oder die Widerhandlung gegen Auflagen der kantonalen Adoptions-Behörde stehen unter Strafe: Haft oder Busse bis zu Fr. 20'000 sind vorgesehen für die bewilligungslose Aufnahme eines Kindes, Busse bis Fr. 10'000 für den Verstoss gegen Auflagen. (Art. 22 BG-HAÜ)

Der Homepage des Bundesamtes für Justiz können weitere Informationen (Haager-Staaten-Liste, Adoptionsvermittlungsstellen usw.) entnommen werden.